

Kurztitel

Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft (GeO der VA 1999)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 102/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 254/2001

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 254/2001

Text**Vorzeitiges Ausscheiden eines Volksanwaltes**

§ 11. (1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Volksanwaltes hat der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates anzuzeigen.

(2) Die auf Grund der Geschäftsverteilung dem ausgeschiedenen Volksanwalt zukommenden Angelegenheiten gehen bis zum Amtsantritt eines neuen Volksanwaltes zur einvernehmlichen Besorgung auf die beiden im Amt verbleibenden Volksanwälte über.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden gehen dessen Obliegenheiten bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 auf jenen Volksanwalt über, welcher im Sinne des Art. 148g Abs. 3 B-VG als nächstfolgender Vorsitzender vorgesehen ist.